Confederazione Svizzera Confederaziun svizra

Schweizerische Eidgenossenschaft

VM Ref. 193008813

Bundesamt für Sport BASPO

Änderung der Vereinbarung vom 15.07./19.7.2022

(nachfolgend Nachtrag-2) zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das Bundesamt für Sport CH-2532 Magglingen

(nachfolgend BASPO)

handelnd durch den Direktor, Herrn Matthias Remund und die Stellvertretende Direktorin, Frau Sandra Felix

und

Swiss Olympic Association

Haus des Sports Talgutzentrum 27 CH-3063 Ittigen b. Bern

(nachfolgend Swiss Olympic)

handelnd durch den Präsidenten, Herrn Jürg Stahl und den Direktor, Herrn Roger Schnegg

betreffend

Covid-19 Stabilisierungspaket Sport für das Jahr 2022

Ausgangslage

Aufgrund von Erkenntnissen bei der Bereitstellung der notwendigen Prozesse und Strukturen zur Gesuchsprüfung soll die Vereinbarung vom 15.7./19.7.2022 betreffend Covid-19-Stabilisierungspaket Sport für das Jahr 2022 sowie dessen Nachtrag vom 12./14./16. Dezember 2022 punktuell angepasst werden, insbesondere soll genügend Zeit für die Prüfung der eingereichten Gesuche eingeräumt werden.

Anpassung einzelner Bestimmungen

Die Anpassungen betreffen ausschliesslich die nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 6 Beitragsberechtigte Projekte

- ¹ Beitragsberechtigt sind Projekte,
 - d) die insgesamt bis spätestens Ende 2. Quartal 2025 abgeschlossen sind oder nach Ende des 2. Quartals 2025 ohne Beiträge aus dem Stabilisierungspaket 2022 weitergeführt werden.

Art. 7 Abwicklung

- ³ Swiss Olympic entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme des BASPO bis spätestens am 31. Dezember 2023 über rechtzeitig bis zum 31. Oktober 2022 eingegangene Finanzierungsgesuche.
- ⁶ Swiss Olympic legt dem BASPO für jedes Projekt bis spätestens 30. September 2025 einen Projektbericht (Stichtag spätestens 30.6.2025) vor. Der Bericht zeigt auf, ob die Ziele der vom Bund mitfinanzierten Massnahmen erreicht wurden. Mit dem Bericht wird der Beitrag des Bundes abschliessend abgerechnet, unabhängig davon, ob der Projektträger das Projekt nach dem 30.6.2025 mit eigenen Mitteln weiterführt oder nicht.
- ⁸ Die im Rahmen des Anhangs-2 zur Vereinbarung vom 15.7./19.7.2022 erfolgte Verlängerung der Fristen darf nicht dazu benutzt werden, um Beiträge, die bis zum 24. April 2023 zugesprochen worden sind oder das Budgetvolumen eines bis am 24. April 2023 noch nicht entschiedenen Gesuches nachträglich zu Lasten des Beitrags des Bundes anzupassen. Gehälter und Entschädigungen an Angestellte und Beauftragte, die in der Zeit nach dem 31. Oktober 2024 anfallen, dürfen nicht als zusätzliche Eigenleistung des Beitragsempfängers berücksichtigt werden.

3 Ausfertigung / Inkrafttreten

Ansonsten bleiben sämtliche Vertragsbestimmungen der Vereinbarung vom 15.7./19.7.2022 sowie des Nachtrags vom 12./14./16. Dezember 2022 unverändert.

Der vorliegende Nachtrag-2 wird zweifach ausgefertigt und tritt mit dessen Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Magglingen, den	
Bundesamt für Sport BASPO	
Matthias Remund Direktor	Sandra Felix Stellvertretende Direktorin
Ittigen b. Bern, den Swiss Olympic Association	
Jürg Stahl Präsident	Roger Schnegg Direktor